



Inhalt	Seite
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2015</i>	301
<i>Arabellastr. 4 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 205/17) TEKTUR zu 1.1-2014-26515-31/Umbau und Erweiterung des BayWa-Hochhauses einschl. Anbau und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.111-2015-4328-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	301
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer Versickerungsanlage in Unterhaching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching, an der Biberberger Straße in 82008 Unterhaching;Tektur des Planfeststellungsbeschlusses zur Versickerung im Hochwasserfall (Antragsteller: Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstr. 40, 81671 München)</i>	303
<i>Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)</i>	303
<i>Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007</i>	303
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	304

## Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2015

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	<b>Arbeitspreis</b>			
9.1.1	Heizwassernetz oder	65,62 6,56	<b>78,09</b> <b>7,81</b>	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	46,21	<b>54,99</b>	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasser- bereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,66	<b>6,74</b>	Euro/m³
9.2	<b>Grundpreis</b>	37,04	<b>44,08</b>	Euro/kW und Jahr

München, den 30.09.2015

SWM Versorgungs GmbH

## Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Nachgangsbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Mit Bescheid vom 19.08.2015 an die Firma BayWa-Hochhaus GmbH & Co. KG zum Bauvorhaben Umbau und Erweiterung des BayWa-Hochhauses einschl. Anbau und Tiefgarage auf dem Grundstück Arabellastr. 4, Fl.Nr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen, wurden gemäß Art. 47 BayBO und § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch eine Auflage sowie zwei Befreiungen der Baugenehmigung vom 08.07.2015 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 21/2015) wie folgt korrigiert:

- Die Genehmigungsaufgabe Ziffer 1 (Kfz-Stellplätze) wurde aufgehoben und wie folgt geändert:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich: 501 Pkw-Stellplätze  
Die Stellplätze sind plangemäß herzustellen. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Begründung zur Änderung: Die Korrektur ist erforderlich, da aufgrund eines Schreibfehlers im Bescheid statt den erforderlichen 501 Pkw-Stellplätze, 510 Pkw-Stellplätze gefordert wurden.

2. Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhe wurde aufgehoben und wie folgt geändert:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhe um 12,05 m von 60,00 m auf 72,05 m durch die Regelgeschosse des Nord-, Süd- und Ostflügels, um 13,07 m von 60,00 m auf 73,07 m durch die Regelgeschosse des Westflügels und um 16,27 m von 60,00 m auf 76,27 m durch das deutlich zurückgesetzte Technikgeschoss

Begründung: Die Befreiung kann nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden, da die Überschreitungen den städtebaulichen Zielen nicht entgegenstehen und keine städtebaulichen Spannungen ausgelöst werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die ursprüngliche Intention der Planung war, durch die Festsetzung der Traufhöhe von 60,00m ein horizontales Spannungsfeld zur vertikalen Linie der Hypotürme zu erzeugen. Diese Zielsetzung bleibt weiterhin gewahrt. Durch die Aufstockung werden zwar die umliegenden Grundstücke zum Teil zusätzlich verschattet. Aufgrund des Gutachtens des Büro Eisenlauer (Bestandteil des pos. Vorbescheides vom 05.09.2014) ist jedoch davon auszugehen, dass die Einhaltung der Mindestbesonnungszeiten gemäß DIN 5034 in der Nachbarschaft gewährleistet ist und darüber hinaus die Belichtungsqualität von Wohnnutzungen in diesem Bereich durch eine Erhöhung des Gebäudes nicht maßgeblich eingeschränkt wird.

Die Entscheidung beeinträchtigt keine nachbarlichen Interessen, weil das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Öffentliche Belange, die gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, liegen nicht vor.

Begründung zur Änderung: Die Korrektur ist erforderlich, da aufgrund eines Schreibfehlers im Bescheid statt Ostflügel, zweimal der Westflügel genannt wurde.

3. Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl wurde aufgehoben und wie folgt geändert:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl um 0,553 von 2,0 auf 2,553

Begründung: Die Befreiung kann nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden, da die Überschreitung den städtebaulichen Zielen nicht entgegensteht und keine städtebaulichen Spannungen ausgelöst werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Entscheidung beeinträchtigt keine nachbarlichen Interessen, weil die Überschreitung der GFZ in diesem Fall nicht nachbarschützend ist und das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Öffentliche Belange, die gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, liegen nicht vor.

Begründung zur Änderung: Die Korrektur ist erforderlich, da aufgrund eines Schreibfehlers im Bescheid statt 0,553 eine Überschreitung von 0,563 Ostflügel, genannt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. September 2015 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### **Bekanntmachung nach Art 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG**

#### **Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer Versickerungsanlage in Unterhaching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching, an der Biberger Straße in 82008 Unterhaching; Tektur des Planfeststellungsbeschlusses zur Versickerung im Hochwasserfall**

Die Landeshauptstadt München (Baureferat) hat beim Landratsamt München eine Tektur der Planfeststellung vom 10.06.1968, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.12.1971, für den Ausbau des Hachinger Baches durch Errichtung einer Versickerungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 724, Gemarkung und Gemeinde Unterhaching, beantragt. Der Hachinger Bach soll auch im Hochwasserfall versickert werden.

Das Landratsamt München hat vor Erteilung der beantragten Tektur mit Schreiben vom 08.09.2015 (Az. 6.2-1544/Le) um ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gebeten.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeit

**vom 05.10.2015 bis einschließlich 04.11.2015**

während der Dienststunden beim Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München Zimmer 4065 zur Einsichtnahme aus.

Sie können auch auf der Internetseite <http://www.landkreis-muenchen.de/umwelt-natur-bauen-wohnen/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/> abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Versickerung des Hachinger Baches im Hochwasserfall berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h.

**bis zum 17.11.2015**

Einwendungen gegen die Tektur der Planfeststellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Referat für Gesundheit und Umwelt oder beim Landratsamt München, Sachgebiet 6.2, Postfach 95 02 60, 81518 München (bzw. für Niederschriften: Außenstelle Frankenthaler Straße 5 – 9, 81539 München, Zimmer F 2.31), jeweils während der Dienststunden erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 16. September 2015  
Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

**Öffentliche Bekanntgabe  
der SWM Infrastruktur GmbH  
i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

Die SWM haben ihre Kostenerstattungsregelungen zum 01.10.2015 angepasst.  
Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de). Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus.  
Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

München, 09. September 2015

**Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)  
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünlandflächen der Stadt München**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**01. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 22. September 2015

Ilmberger, Ld

Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
– Sachgebiet L 3.2 –  
Fachzentrum Agrarökologie

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Festschrift für Bruno M. Kübler zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Reinhard Bork, Godehard Kayser und Frank Kebekus. – München: Beck, 2015. XVIII, 879. ISBN 978-3-406-67248-4; € 199.–**

Diese Festschrift ist einem Mann gewidmet, der sich in vielfältiger Weise um das Insolvenzrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete verdient gemacht hat. Mit 70 Beiträgen würdigen namhafte Autoren Bruno M. Kübler zu seinem 70. Geburtstag.

Bruno M. Kübler, geboren am 6. April 1945, schloss bereits im Alter von 21 Jahren sein Studium der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaft an den Universitäten Köln, Fribourg und München mit Prädikat ab, das von der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert wurde. Es folgte 1969 die Promotion und ein Jahr später das Assessorexamen. 1974 erhielt Bruno M. Kübler die Zulassung als OLG-Anwalt in Köln und zudem wurde er in den Gläubigerbeirat des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Herstatt-Bank berufen. Seit 1978 ist er als Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter in zahlreichen großen Verfahren tätig, dabei bemüht er sich stets um die Sanierung als die ökonomisch vorzugswürdige Lösung. Bruno M. Kübler regte immer wieder an, die von ihm als offene Streitfragen des Insolvenzrechts ausgemachten Probleme einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit verfügt Bruno M. Kübler über ein zweites Standbein. Im Jahre 1976 gründete er den Verlag Kommunikationsforum Recht, Wirtschaft, Steuern. Als RWS-Verlag ist das Unternehmen spezialisiert auf wirtschaftsrechtliche Fachliteratur und verfügt mit der „Zeitschrift für Wirtschaftsrecht – ZIP“ über eine veritable Wirtschaftsrechtszeitschrift.

Bruno M. Kübler ist Mitgründer der europäischen Insolvenzverwaltervereinigung „Association Européenne des Praticiens des Procédures Collectives“, die heute als „INSOL Europe“ eine gewichtige Stimme in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen hat und deren Präsident er von 1992 bis 1994 war.

**Körperschaftsteuergesetz. Kommentar. Hrsg. von Dietmar Gosch. – 3., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XIX, 1836 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-63135-1; € 149.–**

Der „blaue Gosch“ bietet Praktikern die vollständige Kommentierung des Körperschaftsteuergesetzes einschließlich der Übergangsvorschriften auf aktuellem Stand. Zahlreiche Beispiele und Schaubilder verdeutlichen die Erläuterungen. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungen, u.a. das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das Jahressteuergesetz 2010, das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Ehrenamtstärkungsgesetz und ganz aktuell das sog. Zollkodex-Anpassungsgesetz und das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über die Versicherungen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.